

# **Inklusion – was jetzt schon gilt. Juristische Einordnung und Überblick**

**Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)**

Plattform für Erfahrungsaustausch: Inklusion – was jetzt schon gilt.  
Fachliche Weiterentwicklungsprozesse in der kommunalen Praxis  
begleiten, 7.4.2022

**Sarah Ehlers**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)**

## Inklusion – was jetzt schon gilt... und was noch kommen wird

---

### Dreistufenlösung



#### 1. Stufe seit 15. Juni 2021

**Verankerung einer inklusiveren Jugendhilfe im SGB VIII und erste Schnittstellenbereinigung**

#### 2. Stufe ab 1.1.2024

**Das Jugendamt als Verfahrenslotse**

#### 3. Stufe ab 1.1.2028

**Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung (Bedingung: Bundesgesetz)**

## Inklusion - was jetzt schon gilt

### 1. Stufe: Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

---

#### Inklusivere Grundausrichtung des SGB VIII (§§ 1, 7)

- Selbstbestimmung und Inklusion als Zielbestimmungen der Jugendhilfe
- Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK
- Herausforderungen durch divergierende Behinderungsdefinitionen in § 7 und § 35a

#### Inklusiver Kinderschutz (§§ 8a, 8b)

- Pflicht für Jugendämter und Landesjugendämter iRd jeweiligen Beratungspflichten spezifisches Fachwissen zu behinderungsbedingten Gefährdungen zu vermitteln
- Ausweitung entsprechender Expertise erforderlich

## Inklusion - was jetzt schon gilt

### 1. Stufe: Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

---

#### Inklusive Jugendarbeit (§ 11)

- Partizipation von Jugendlichen mit und ohne Behinderung
- Keine Ausweitung von Leistungen
- Höhere Anforderungen, Barrieren abzubauen und Konzepte inklusiver zu gestalten

#### Inklusive Kindertagesbetreuung (§ 22a)

- Gemeinsame Förderung in Kindertagesstätten – die Regelinfrastruktur muss alle Hilfebedarfe abdecken
- Anpassung von Betreuungskonzepten und Personalstruktur
- Ggf. ergänzende individuelle Hilfen (zB Kita-Begleiter\*innen)

## Inklusion - was jetzt schon gilt

### **1. Stufe: Schnittstellenbereinigung**

---

- ❖ **Beratung** bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger (§ 10a)
- ❖ **Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren** nach § 117 SGB IX zum Einbringen der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (§ 10a Abs. 3)
- ❖ **Verbesserter Zuständigkeitsübergang durch gemeinsame Übergangsplanung** mit Bedarfsplanung (§ 36b)

## Inklusion - was jetzt schon gilt

### 1. Stufe: Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

---



#### HERAUSFORDERUNGEN

- Weiterentwicklung von Konzepten und Personal erforderlich
- Teilhabe aller Kinder in Regelstrukturen erfordert erhebliche Ressourcen

#### ZWISCHENFAZIT

- Ziel einer inklusiven Jugendhilfe nun ausdrücklich im SGB VIII verankert
- Neue Regelungen bedeuten vielfach Festschreibung bereits gelebter guter Praxis



## Inklusion - was als nächstes kommt 2. Stufe ab 2024: Der Verfahrenslotse (§ 10b)

---



**Erste Aufgabe (§ 10b Abs. 1):** Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen

- **Unterstützung und Begleitung** bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen der Eingliederungshilfe
- **Unabhängige Unterstützung** bei der Verwirklichung von Ansprüchen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme

## Inklusion - was als nächstes kommt

### 2. Stufe ab 2024: Der Verfahrenslotse (§ 10b)

---



**Zweite Aufgabe (§ 10b Abs. 2):** Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen

- Unterstützung beim Umbau des Jugendamts zum Leistungserbringer für alle Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen ab 2028
- Halbjährliche Berichtspflicht über Erfahrungen bei der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen



## Inklusion – Hilfen aus einer Hand

### 3. Stufe ab 2028: Einheitliche Zuständigkeit

---



- ❖ **Einheitliche Gewährung von Leistungen** nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung
- ❖ **Erlass eines Bundesgesetzes** auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation (nach aktuellem Stand: bis 1.1.2027)
  - \* Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung und Verfahren
  - \* Soll weder Ausweitungen von Leistungsansprüchen noch Verschlechterungen bewirken

## Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – FAZIT UND AUSBLICK

---

- ❖ KJSG-Umsetzung stellt Jugendämter und freie Träger vor vielfältige fachliche, organisatorische, personelle und rechtliche neue Herausforderungen
- ❖ Schon geltende Neuregelungen der 1. Stufe verbessern bereits die Situation von Kindern mit Behinderung und geben Maßstäbe für eine inklusivere Jugendhilfepraxis vor
- ❖ Verfahrenslotsen als Chance, Leistungen über Schnittstellen hinweg effektiver wahrzunehmen
- ❖ Umsetzung der großen Lösung würde Ziele einer langjährigen Fachdebatte verwirklichen
- ❖ Rolle der Jugendämter im Trägersystem wird sich mit großer Lösung verändern



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

